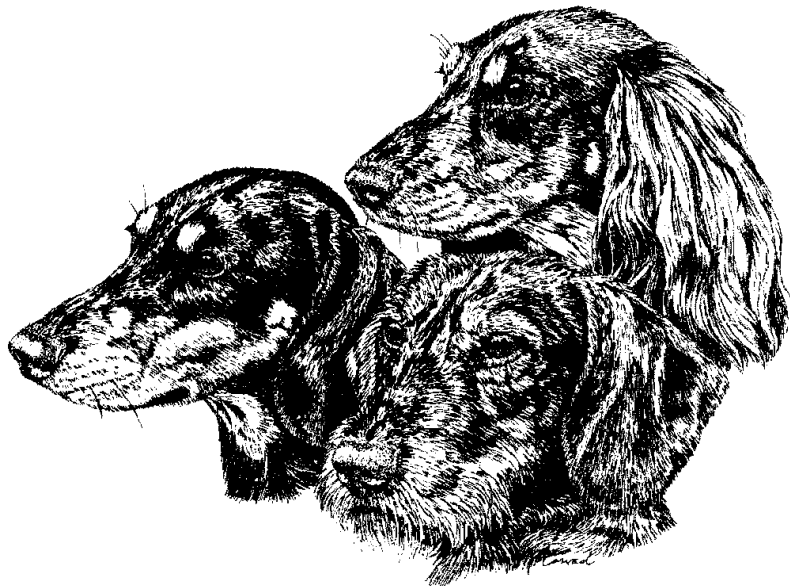


Deutscher Teckelklub

Gruppe Aachen Dreiländereck e.V.

Satzung



Stand 2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Teckelklub, Gruppe Aachen Dreiländereck.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Aachen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter Nr. 3249 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2

Rechtsnatur, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Vereins „Deutscher Teckelklub gegr. 1888 e.V.“ (DTK). Die Satzung des DTK sowie die „Ordnung für die Landesverbände und Gruppen des „Deutschen Teckelklub gegr. 1888 e.V.“, vom Amtsgericht Duisburg am 18.09.1981 unter dem Aktenzeichen 1096 in das Vereinsregister eingetragen, werden verbindlich anerkannt.
Die jeweils von der Delegiertenversammlung des DTK beschlossenen Satzung und sonstige Ordnung und Bestimmungen werden vollinhaltlich anerkannt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht (Rassehundezuchtverein)
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung aller Bestrebungen, den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
 - Veranstaltung von Anlagen- Begleithunde- und Jagdgebrauchsprüfungen, Zuchtschauen, Fortbildungsveranstaltungen für Hundeführer und Lehrgängen zur Prüfungsvorbereitung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt beinhaltet die Einwilligung zur selbständigen Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen (ab 7 Jahre).
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den

Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme nach freiem Ermessen und kann ihn ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach Ablauf der Einspruchsfrist von vier Wochen nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Der Dachshund“ des DTK.
5. Die Mitgliedschaft besteht gleichzeitig für den DTK und den Landesverband Rheinland und regelt sich nach deren Satzungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den einschlägigen Bestimmungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung sowie die Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen, die Tätigkeit seiner Organe und Gliederungen zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag,
 - b) sämtliche zur Durchführung der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Zucht und Eintragungsbestimmungen zu erfüllen,
 - c) durch Mitarbeit die Ziele des Vereins zu fördern und auszubauen zu helfen,
 - d) den Welpenabsatz zu unterstützen.

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Besonders verdiente, langjährige Mitglieder des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit. Der Beitrag für den DTK wird durch die Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod
 - form- und fristgemäße Austrittserklärung
 - Ausschluss

Mitglieder, die das Gruppenleben wiederholt stören oder den Interessen der Gruppe zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung, nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes, aus der Gruppe ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen bei:

- Verstößen gegen die Bestimmungen des § 4, Ziff. 2a, b der Satzung
- schwerer, öffentlicher Beleidigung eines anderen Mitglieds
- Verfehlung gegen die Prüfungsordnung, die Richterordnung oder gegen die Zucht- und Eintragungsbestimmungen
- Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, die die Hundehaltung und die Hundezucht betreffen
- Verstößen gegen das Tierschutzgesetz
- nachgewiesenem gewerblichen Hundehandel

Vor dem Ausschluss ist der Landesverband zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Betroffene kann hiergegen binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Disziplinarausschuss des DTK Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet.

Über den Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrags, trotz Mahnung, entscheidet die Gruppe.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September vorliegen, falls sie am 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam werden soll.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und muss bis zum 28. Februar gezahlt werden. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
Jugendliche bis 18 Jahre sind beitragsfrei.
2. Sind Eheleute oder ihre Nachkommen, die in einer Hausgemeinschaft leben, Mitglieder des DTK, dann zahlen das zweite und folgende Mitglied dieser Gemeinschaft den halben Beitrag. Familienmitglieder, die die Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen, erhalten kein Mitteilungsblatt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan generell zuständig, soweit nicht laut Satzung der Vorstand berufen ist.
2. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll bis zum 31. März eines jeden Jahres abgehalten werden, jedoch vor der Delegiertenversammlung des Landesverbandes.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Zur Mitgliederversammlung sind Gäste zugelassen. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht und können bei Zuwiderhandlungen vom Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Wahl von zwei Kassenprüfern.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes.
6. Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
8. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
9. Festsetzung von Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Jedes Mitglied kann bis 15.12. eines jeden Jahres schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle Anträge zur Tagesordnung stellen. Auf Beschluss des Vorstandes können noch auf der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, gemäß § 13 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Nur bei Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung ist eine absolute Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen (Akklamation). Eine geheime Abstimmung erfolgt, sobald sie von einem Mitglied beantragt wird.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. VorsitzendenSchriftführer – Geschäftsstelle und dem Schatzmeister.
Ein jeder ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Obleute berufen. Die Berufung gilt für die Amtszeit des zur Zeit amtierenden Vorstandes.
3. Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
4. Die Übernahme mehrerer Funktionen im Vorstand gem. § 13 (1) durch eine Person ist ausgeschlossen
5. Die Personen lt. § 13 (1) dürfen keine Ehepartner/Verpartnertete oder Verwandte bis zum 2. Grad sein.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Erstellung des Jahresberichtes und Buchführung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Vorbereitung und Erstellung des Jahresprogramms
 - f) Berufung von Obleuten
 - g) Vorschläge an die Mitgliederversammlung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlüsse über die Verleihung von Ehrenzeichen, Orden und Preisen an verdiente Mitglieder
 - i) Vorschläge an den Landesverband zur Ernennung von Zuchtwarten und Richteranwälter.

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung erfolgt für den Rest der Amtsperiode die Nachwahl.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll mit Tagesordnung erfolgen. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Die vom Vorstand berufenen Obleute nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit nicht wesentliche Gründe dagegen sprechen. Hierüber entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 17

Vergütungen für die Vereinsarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden (§ 12 Abs. 2 und 4).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt verbleibendes Vermögen dem DTK-Landesverband Rheinland e.V., Duisburg, VR-Nr. 4029, Amtsgericht Duisburg zu, dass dieser zur Unterstützung von Projekten im Sinne der Satzung verwenden muss. Die Geschäftsstelle des DTK ist hierüber zu informieren.
Sollte die Steuerbegünstigung des DTK-Landesverband Rheinland e.V. entfallen, ist das Vermögen der Gesellschaft für kynologische Forschung (GKF) e.V. (Forschung für Hunde), Bonn, zuzuführen.
Welchem Verein auch immer das Vermögen zufließt, er darf es nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Aachen, den 17.02.2019